

Verordnung über das Naturschutzgebiet Kùhkopf-Knoblochsau im Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5, des § 9 Abs. 1 und 4 sowie des § 10 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Hessischen Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet Kùhkopf-Knoblochsau wird in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen erneut unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 2 377 ha und umfaßt die Rheininsel Kùhkopf, den sie umfließenden Stockstadt-Erfelder Altrhein, die Uferzone südlich des Altrheins in den Gemarkungen Biebesheim, Guntersblum (Gemeindebezirk Stockstadt) und Stockstadt; im Norden das Gebiet der Gemarkung Erfelden zwischen dem vom Hochwasserdamm abzweigenden Sommerdamm und dem Altrhein sowie die Knoblochsau. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft in Uhrzeigerrichtung, beginnend an der Südspitze (etwa bei Rheinstrom-km 468,35) der Rheininsel Kùhkopf, dem Rheinstromufer entlang in nördlicher Richtung bis zur Nordspitze der Rheininsel Kùhkopf (Rheinstrom-km 473,50), den Altrhein überspringend entlang dem östlichen Rheinstromufer der Knoblochsau bis Rheinstrom-km 478,0 (Nordspitze des Schusterwörth), den Schusterwörther Altrhein überspringend und an dessen Ostufer entlang bis zur Gemarkungsgrenze Leeheim-Erfelden, ab hier, dem Sommerdamm in östlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf den zum Pumpwerk Kammerhof gehörenden Dohlgraben, diesem entlang bis zum Hochwasserdamm am Pumpwerk Kammerhof, von diesem Punkt dem Hochwasserdamm in südlicher Richtung folgend bis zu dem zum Plattenhof führenden Weg (Plattenstraße); der Plattenstraße ca. 90 m folgend bis zu dem ersten Graben, der diese Straße kreuzt, alsdann diesem Graben (Gemarkung Erfelden, Flur 13 Nr. 56, Flur 15 Nr. 42/2 und 42/1, Flur 16 Nr. 44 und Flur 21 Nr. 157) in südlicher Richtung folgend, bis er auf den Hauptwirtschaftsweg, der den Plattenhof und den Bensheimerhof verbindet, trifft; ab hier folgt die Grenze ca. 800 m dem Feldweg in Flur 16 Nr. 23/1, Gemarkung Erfelden, in südöstlicher Richtung bis zur Abteilung 403 des Staatsforstes Groß-Gerau, führt dann in gleichbleibender Richtung über die Erfelder Straße bis zum Auftreffen auf den Sommerdamm am Erfelder Altrhein; dem Sommerdamm in östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Hochwasserdamm an der Oppenheimer Straße in der Gemarkung Erfelden. Die Grenze verläuft sodann etwa 250 m entlang dem Hochwasserdamm, biegt beim Weg (westlich vom sogenannten Kandel) nach Süden zum Erfelder Altrhein ab, wo sie dem landseitigen Ufer durch die Gemarkungen Erfelden und Stockstadt bis zur Einmündung der Modau (Brücke Stockstadt-Guntershausen) folgt. Von diesem Punkt ab folgt die Grenze dem Westufer der Modau bis zum Auftreffen auf den Sommerdamm, folgt diesem in westlicher, später in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Hochwasserdamm (Königsdeich) und diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung des Sommerdamms in der Gemarkung Biebesheim; alsdann ca. 250 m diesem Sommerdamm in südlicher Richtung entlang und dann im rechten Winkel die Flur 11 der Gemarkung Biebesheim durchziehend zum Ausgangspunkt bei der Südspitze der Rheininsel Kùhkopf.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 in Rot eingetragen, die zusammen mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kùhkopf-Knoblochsau bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau — untere Naturschutzbehörde — in Groß-Gerau und bei der Vogelschutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt-Fechenheim, Steinauer Straße 44.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes sind sämtliche Maßnahmen verboten, die die wissenschaftliche Forschung nachteilig beeinflussen, zu einer Veränderung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, die Natur schädigen oder den Naturgenuß in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Baumaßnahmen vorzunehmen, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Geräterhütten, Verkaufsbuden usw.);
2. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, dem Straßenverkehr, der Schifffahrt oder der Markierung der Wanderwege dienen;
5. das Ablagern bzw. Wegwerfen von Abfällen, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
6. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege und Plätze, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, sowie das Reiten auf sämtlichen Dämmen;
7. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
8. die ausgebauten Fahrstraßen und die besonders gekennzeichneten Wanderwege zu verlassen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern oder Feuer anzuzünden;
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen;
10. die Ausübung der Sportfischerei mittels Erlaubnisscheins im Stockstadt-Erfelder Altrhein und seinen Nebenarmen von Rheininsel Kùhkopf her, mit Ausnahme der Uferstreifen von Altrhein-Strom-km 6,5 bis 8,0 und 10 bis 12,0 sowie 16,2 bis zur Südspitze am Einlauf des Altrheins (inselseitig);
11. mit Wasserfahrzeugen aller Art in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel sowie in die Seitenarme einzufahren; im übrigen wird auf die Bestimmungen der Rhein-Schifffahrtspolizei-Verordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt II S. 1411) verwiesen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. das ambulante Feilbieten von Waren.

(1) Innerhalb des Schutzgebietes werden folgende besonderen Naturreservate ausgewiesen:

1. Naturreservat Reichertsinsel

Die Grenze beginnt an dem Markierungspunkt bei Altrhein-Strom-km 12,75 (Ufertreppe) und führt stromabwärts entlang dem inselseitigen Altrheinufer bis zu dem Markierungspunkt bei Altrhein-Strom-km 11,35. Von dort folgt sie in westlicher Richtung entlang dem Sommerdamm bis zum Schnittpunkt mit dem als Fahrstraße ausgebauten Damm, diesem in südwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung des Weges, der in südöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt führt, diesem folgend bis zum Markierungspunkt bei Altrhein-Strom-km 12,75 (Ufertreppe).

2. Naturreservat Kisselwörth

Die Grenze beginnt an der Brücke Stockstadt-Guntershausen und führt stromabwärts entlang dem inselseitigen Altrheinufer bis zum markierten Behelfsdamm (ca. 200 m oberhalb des öffentlichen Fahrweges Erfelden), diesem folgend bis zum Schnittpunkt mit dem als Nachtigallenweg bezeichneten Sommerdamm. Von dort verläuft die Grenze entlang diesem Damm in Richtung Guntershausen bis zur öffentlichen Fahrstraße und folgt dieser alsdann in Richtung Altrhein bis zur Brücke.

3. Naturreservat „Kleiner Kühkopf“ mit Schlappeswörth

4. Naturreservat Krönkesinsel einschließlich Krönkeswörth und Karlswörth

Die Grenze der Reservate 3 und 4 verläuft — beginnend ab dem Markierungspunkt bei Altrhein-Strom-km 6,8 — stromabwärts entlang dem inselseitigen Altrheinufer bis zur äußersten Spitze der Krönkesinsel, von dort überspringt sie in südlicher Richtung das Krönkeswörth bis zum Schnittpunkt mit dem als Apfeldammweg bezeichneten Sommerdamm, folgt diesem alsdann in östlicher Richtung bis zu dem Markierungspunkt am verlängerten Pappelweg. Von dort biegt die Grenzlinie nach Norden ab und verläuft 300 m entlang der Westseite des das Schlappeswörth und die neue Anlage trennenden Pappelweges bis zu dem Markierungsschild, wendet alsdann in gerader Linie nach Nordosten ab bis zum Schnittpunkt bei Altrhein-Strom-km 6,8.

5. Naturreservat Peterswert

Die Grenze beginnt an der Pionierbrücke und führt entlang dem ostwärtigen Ufer bis zum Sommerdamm, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum markierten Fährweg ca. 100 m südlich der Südspitze des Peterswert. Von dort verläuft die Grenze entlang dem Wanderweg Knoblochsaue bis zum markierten Behelfsdamm Peterswert, von dort entlang dem Wiesenweg bis zur Einmündung in die öffentliche Fahrstraße, dieser alsdann in östlicher Richtung folgend bis zur Pionierbrücke an der Ostseite des Peterswert.

(2) Über die Verbote des § 3 hinaus ist das Betreten der in Absatz 1 genannten Naturreservate ganzjährig verboten.

(3) In den Naturreservaten Kisselwörth, Krönkesinsel einschließlich Krönkeswörth und Karlswörth sowie Peterswert ist die Ausübung der Jagd auf Wasserwild verboten. Die übrigen Naturreservate sind von jagdlichen Einschränkungen ausgenommen.

(4) Unberührt von Absatz 2 bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie die vertragsmäßige berufsfischereiliche Nutzung.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes,

2. die vertragsmäßige Ausübung der Berufsfischerei,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Beachtung der in § 4 ausgesprochenen Verbote,
4. die zur Erhaltung der Schifffahrtswege erforderlichen Maßnahmen,
5. alle Maßnahmen, die der Förderung des Schutzgebietes und der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt dienen (z. B. Wildrettungsinseln, Verbesserung der Wasserhältnisse),
6. die wissenschaftliche Forschung.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 6.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 9 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Raben- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 6

(1) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden kann auf Antrag nach Anhörung der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Vogelschutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Ausnahmen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung zulassen

1. aus Gründen des öffentlichen Wohls,
2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht,
3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile,
4. für betriebsnotwendige Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Ausnahmen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn der Schutzzweck des Gebietes es erfordert.

(3) Durch Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung werden nach anderen Vorschriften etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä. nicht ersetzt.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit die Zuwiderhandlungen nach anderen Vorschriften nicht mit schwererer Strafe bedroht sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Darmstadt, 2. 7. 1969

Der Regierungspräsident

VII/9 46 d 04/01 K 1

gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 34/1969 S. 1466